



Statuten des Schaffhauser Bauernverbandes

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit wird für Frauen und Männer die männliche Begriffsform zu Personen wie Delegierte, Präsident etc. verwendet.

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Schaffhauser Bauernverband“ (SHBV) besteht ein Verein nach Art. 60 ff ZGB.

Er ist Mitglied des Schweizer Bauernverbandes (SBV) und kann auch Mitglied weiterer landwirtschaftlicher Organisationen werden.

Der Sitz befindet sich am jeweiligen Wohnort des Präsidenten.

Art. 2 Zweck

Der Schaffhauser Bauernverband vertritt die Gesamtheit der Schaffhauser Bäuerinnen und Bauern und bildet den Dachverband der landwirtschaftlichen Organisationen des Kantons Schaffhausen.

In dieser Funktion übernimmt er Führungs- und Koordinationsaufgaben im Interesse der Schaffhauser Landwirtschaft.

Zur erfolgreichen Umsetzung der Aufgaben und Ziele dienen folgenden Massnahmen:

- a) Die Interessen der Mitglieder bündeln und wirkungsvoll nach innen und aussen vertreten
- b) Die Zusammenarbeit mit Behörden und Verbänden im Interesse der Schaffhauser Landwirtschaft pflegen, fördern und stärken
- c) Er bringt sich aktiv in die Behandlung von eidgenössischen und kantonale Themen, welche die Landwirtschaft betreffen ein
- d) Er stellt ein breites Beratungs- und Dienstleistungsangebot bereit
- e) Er fördert mit dem offiziellen Publikationsorgan „Schaffhauser Bauer“ das Verständnis und Vertrauen für die Schaffhauser Landwirtschaft und bedient die Mitglieder mit Fachaktualitäten
- f) Förderung der landwirtschaftlichen Berufs- und Weiterbildung
- g) nach Bedarf Organisation von Ausstellungen, Vorträgen und dergleichen

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder

Mitglieder des Schaffhauser Bauernverbandes sind:

- a) Verbandsmitglieder
- b) Einzelmitglieder
- c) Ehrenmitglieder

Art. 4 Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind landwirtschaftliche Fachorganisationen und Vereinigungen. Jedes Verbandsmitglied hat das Recht bis auf 20 Mitglieder 3 und auf je 10 weitere Mitglieder einen Delegierten abzuordnen.

Art. 5 Einzelmitglieder

Einzelmitglieder sind Bauern welche im Kanton Schaffhausen einen Landwirtschaftsbetrieb führen. Bei Wahlen und Abstimmungen verfügt jeder Betrieb über eine Stimme.

Art. 6 Ehrenmitglieder

Personen, die sich für die Belange der Schaffhauser Landwirtschaft oder des Schaffhauser Bauernverbandes besonders verdient gemacht haben, kann die Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern ernennen.

III. Organisation

Art. 7 Verbandsorgane

Die Verbandsorgane sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Fachkommissionen
- d) die Geschäftsstelle
- c) die Kontrollstelle

Art. 8 Amtsperiode

Die Amtsperiode der gewählten Organe beträgt 4 Jahre. Sie beginnt jeweils im Jahr nach den Kantonsratswahlen.

IV. Delegiertenversammlung

Art. 9 Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie findet jährlich im ersten Semester statt. Sie wird überdies einberufen, wenn der Vorstand oder mindestens fünf Verbandsmitglieder oder mindestens 50 Einzelmitglieder dies verlangen. Die Einladung mit der Traktandenliste muss mindestens 20 Tage vor der Versammlung erfolgen.

Art. 10 Delegierte

Die Delegiertenversammlung besteht aus den Verbands-, Einzel- und Ehrenmitgliedern und dem Vorstand.

Art. 11 Stimmrecht

Jedes Verbandsmitglied hat das Recht bis auf 20 Mitglieder 3 und auf je 10 weitere Mitglieder einen Delegierten abzuordnen. Die Einzel- und Ehrenmitglieder, der Vorstand und die Kontrollstelle, haben je eine Stimme.

Art. 12 Beschlussfassung und Wahlen

Soweit die Statuten nichts anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der Stimmberechtigten gefasst. Für Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr und im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Art. 13 Befugnisse und Aufgaben

Der Delegiertenversammlung obliegen folgende Befugnisse und Aufgaben:

- a) Wahl des Präsidenten, des Vorstandes und der Kontrollstelle
- b) Genehmigung des Protokolls, des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- c) Festlegung des Jahresbeitrages der Mitglieder
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Verbandsmitgliedern und Einzelmitgliedern
- e) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern. Anträge müssen mindestens 10 Tage vor der Delegiertenversammlung, schriftlich beim Präsidenten eingereicht werden.
- f) Beschlussfassung über den Beitritt zu weiteren schweizerischen Organisationen
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h) Beschlussfassung über Statutenrevision und Auflösung des Verbandes

V. Vorstand

Art. 14 Zusammensetzung und Einberufung

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und mindestens fünf von der Delegiertenversammlung gewählten Mitgliedern.

Die Schaffhauser Landfrauen haben Anspruch auf einen Sitz.

Nach Möglichkeit ist darauf zu achten, dass alle Kantonsteile vertreten sind.

Der Vorstand tagt so oft der Präsident dies als notwendig erachtet oder wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder die Einberufung verlangen.

Art. 15 Aufgaben

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Festsetzung der Delegiertenversammlung und der Traktanden
- b) Alljährliche Vorlage von Rechnung, Bilanz und Budget
- c) Abschluss von Verträgen und Vereinbarungen:
 - für die Herausgabe des Informationsorganes oder über die verlegerische und redaktionelle Zusammenarbeit
 - für das Beitragsinkasso
 - für Beteiligungen die dem Verbandszweck dienen
- d) Stellungnahmen zu landwirtschaftlichen und wirtschaftspolitischen Fragen
- e) Einsetzen von Arbeitsgruppen
- f) Vertretung des Verbandes gegenüber Behörden und nach aussen
- g) Beschluss über die Übernahme neuer Aufgaben durch die Geschäftsstelle
- h) Wahl der Geschäftsstellenführung und der redaktionellen Mitarbeiter

Art. 16 Fachkommissionen

Die Fachkommissionen werden vom Vorstand bezeichnet. Sie haben den Zweck die fachlichen und regionalen Anliegen in die Meinungsbildung des Schaffhauser Bauernverbandes einfließen zu lassen. Jeder Kommission gehören mindestens ein Vorstandsmitglied sowie weitere externe Fachpersonen als Mitglied an.

Art. 17 Geschäftsstelle

Der Schaffhauser Bauernverband unterhält eine Geschäftsstelle und stellt zu diesem Zweck einen Geschäftsführer und weitere Angestellte in Voll- oder Teilzeit an. Die Geschäftsstelle ist die Stabsstelle des Vorstandes. Sie bereitet die Geschäfte des Vorstandes vor und vollzieht dessen Beschlüsse. Sie betreibt eine aktive Interessenvertretung. Die administrative Aufsicht über die Geschäftsstelle obliegt dem Vorstand.

Art. 18 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Mitgliedern, welche nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Mitglieder der Kontrollstelle können auch Nichtmitglieder des Schaffhauser Bauernverbandes sein. Die Wahl der Mitglieder der Kontrollstelle und die Amtsdauer erfolgt analog dem Vorstand Art. 8. Die Kontrollstelle hat die Jahresrechnung inklusive aller Teilrechnungen sowie die Rechtmässigkeit von Finanzbeschlüssen des Vorstandes zu prüfen und dem Präsidenten zuhanden der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

VI. Finanzierung

Art. 19 Mittelbeschaffung

Die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel beschafft sich der Schaffhauser Bauernverband durch:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Erträge des eigenen Vermögens
- c) Entschädigungen von Dienstleistungen
- d) Öffentliche und freiwillige Beiträge

Art. 20 Mitteleinsatz

Die Mittel sind effizient, ökonomisch und zielgerecht einzusetzen.

Art. 21 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Schaffhauser Bauernverbandes haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Jede weitere persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VII. Statutenrevision und Auflösung

Art. 22 Statutenrevision

Für die Revision der Statuten ist die Zustimmung von zwei Dritteln der an der Delegiertenversammlung anwesenden Stimmberechtigten nötig.

Art. 23 Auflösung

Die Auflösung des Schaffhauser Bauernverbandes kann nur von einer Delegiertenversammlung beschlossen werden, welche ausschliesslich zur Behandlung dieses Geschäfts einberufen wird. Zur Beschlussfassung bedarf es der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.

Das Vermögen muss seiner Zweckbestimmung erhalten bleiben und wird dem Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Schaffhausen zur Verwaltung übergeben. Dieses hat das Vermögen und allfällige Fonds einer neu zu gründenden kantonalen Vereinigung, bzw. Fachvereinigung mit intensivem Bezug zur Landwirtschaft, zur Verfügung zu stellen.

Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten sind von der ordentlichen Delegiertenversammlung des Schaffhauser Bauernverbandes vom 21. April 2017 genehmigt worden. Sie ersetzen die Statuten vom 24.02.1967 und treten mit der Delegiertenversammlung 2017 in Kraft.

Schaffhausen, 21. April 2017

Schaffhauser Bauernverband

Der Präsident



Christoph Graf

Die Geschäftsführerin



Virginia Stoll